

9. Bekanntgabe einer Eilentscheidung nach § 43 Abs. 4 GemO wegen Beauftragung eines Nachtrages für die Errichtung des Festplatzes im Schloßfeld; Informationsvorlage.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. September 2015 die Vergabe der Bauleistungen für die Errichtung des Festplatzes mit Stellplätzen an die Fa. Grimmig zum geprüften Angebotspreis i.H.v. 769.692,83 € brutto vergeben.

Während der Bauausführung im Februar wurde festgestellt, dass die Tragfähigkeit des Bodens aufgrund der bestehenden Bodenverhältnisse bei auftragungsgemäßer Ausführung nicht gegeben ist und daher über einen Nachtrag Nachbesserungen erforderlich sind. Vom beauftragten Planungsbüro wurde in Abstimmung mit Fachplanern eine alternative Bodenverbesserung erarbeitet, die die zunächst im Raum gestandenen Mehrkosten auf ca. 1/3 reduziert hatte. Durch die Bodenverbesserung konnte weiteres zu entsorgendes Aushubmaterial eingespart werden.

Die qualitative Verbesserung des Baugrundes ist im hohen Maße dem überwiegend warmen und sehr nassen Winter geschuldet (wärmster Winter seit Beginn der Aufzeichnungen). Der vorhandene löß-lehmige Baugrund war bis zu einer Tiefe von 1,35 m hoch durchnässt. Ohne zusätzliche Bodenstabilisierung oder einen Bodenaustausch bis zu dieser Tiefe war dadurch die Standfestigkeit, nicht gegeben. Die Bodenstabilisierung sowie Entsorgungskosten wurden im LV als Bedarfspositionen wohl mitgeführt, aber erst durch Öffnen des Baugrundes in großflächiger Form sowie durch zielgerichtete, detaillierte Baugrundanalysen festgestellt und im Ergebnis als zwingend erforderlich bewertet. Der im Rahmen der Eilentscheidung beauftragte Nachtrag beinhaltet im Wesentlichen zwei Bestandteile: 1) die Zusage für Bodenmaterialien, die zwingend zu entsorgen sind, 2) das Einbauen von hydraulischen Bindemitteln (kalken) als Bodenverbesserungsmaßnahme - bedarfsmäßig wird hier ergänzend Frostschutzmaterial zusätzlich eingebaut - um die entsprechenden

Aufbauwerte zu erzielen. Boden der Klasse Z0 soll nach Möglichkeit nicht abgefahren sondern auf der Baustelle und im Umfeld eingebaut werden. Die eingetretenen Umstände waren im Vorfeld in diesem Umfang und in diesen Kostengrößen nicht erkennbar. Im Ergebnis bedeutet dies, dass zusätzliche Kosten von ca. 145.000 € brutto für die Baustelle notwendig werden.

Aufgrund der Sachlage hat Bürgermeister Metz die Fraktionsvorsitzenden am per Email von der Eilentscheidung in Kenntnis gesetzt. Er begründete dies damit, dass nach intensiven internen Diskussionen und Rücksprachen mit den beteiligten Büros die vorgeschlagene Lösung trotz der immensen Mehrkosten der preisgünstigste Weg, um das angestrebte Ziel zu erreichen (auch ein Rückbau käme zum aktuellen Zeitpunkt teurer). Bei einer Verzögerung der Entscheidung würden die Arbeitskolonnen abgezogen, was die fristgerechte Fertigstellung und damit auch die geplanten Veranstaltungen sowie den Bauablauf der alla hopp!-Anlage beeinträchtigen würde. Als weitere Lösung wurde der Einbau einer wassergebundenen Decke anstatt einer Asphaltdecke diskutiert, was eine Einsparung von ca. 30.000 € bedeutet hätte. Dies kam als Alternative in Bezug auf die spätere Nutzbarkeit des Festplatzes nicht infrage.

Da die Gesamtkosten für den Nachtrag mit 144.598,69 € brutto nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters fallen (Wertgrenze 20.000,-- €) wäre die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben gewesen.

Eine Eilentscheidung durch den Bürgermeister ist gem. § 43 Abs. 4 GemO in dringenden Fällen möglich. Dem Gemeinderat sind jedoch die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen. Der Planansatz im Haushaltentwurf 2016 wurde entsprechend angepasst.

Th